



Article scientifique

Article

2011

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Internationale Verkehrsunfälle im Lichte von „Brüssel 1“ und „Rom II“
sowie des Haager Strassenverkehrsübereinkommens

Kadner Graziano, Thomas

How to cite

KADNER GRAZIANO, Thomas. Internationale Verkehrsunfälle im Lichte von „Brüssel 1“ und „Rom II“ sowie des Haager Strassenverkehrsübereinkommens. In: Zeitschrift für Verkehrsrecht, 2011, vol. 2011, n° 02, p. 40–47.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:177858>

Internationale Verkehrsunfälle

im Lichte von „Brüssel I“ und „Rom II“ sowie des Haager Straßenverkehrsübereinkommens¹⁾

ZVR 2011/17

Art 4, 28
Rom II-VO;
Art 3, 4 HStVÜ;
Art 9 ff Brüssel
I-VO

Brüssel I-VO;
Rom II-VO;
HStVÜ;

internationale
Verkehrsunfälle;
internationale
Zuständigkeit und
anwendbares
Recht

Kommt es nach einem internationalen Verkehrsunfall zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, so richtet sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte in den Mitgliedstaaten der EU nach der Brüssel I-VO.²⁾ Das anwendbare Haftungsrecht bestimmt sich nach der Rom II-VO³⁾ oder dem Haager Straßenverkehrsübereinkommen (HStVÜ).⁴⁾ Im Folgenden werden einige wichtige Unterschiede zwischen Rom II-VO und HStVÜ aufgezeigt, deren Folgen anhand von Fallbeispielen und zwei grundlegenden Entscheidungen des EuGH dargestellt sowie ein Vorschlag zur Vermeidung der gegenwärtigen Friktionen gemacht.

Von Thomas Kadner Graziano

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangssituation
- B. Zentrale Unterschiede zwischen Rom II-VO und HStVÜ
- C. Fallbeispiele
 1. Unfall auf einer süddeutschen Landstraße
 - a) Der Fall vor den österreichischen Gerichten
 - b) Der Fall vor den deutschen Gerichten
 - c) Fazit
 2. Auffahrunfall in Italien
 - a) Der Fall vor den österreichischen Gerichten
 - b) Der Fall vor den italienischen Gerichten
 - c) Fazit
 3. Unfall auf einem Parkplatz in Südspanien
 - a) Beurteilung des Falls vor spanischen Gerichten
 - b) Beurteilung des Falls vor englischen Gerichten
 - c) Fazit
- D. Resümee: Anlass zum *forum shopping* auch nach Inkrafttreten der Rom II-VO
- E. Gerichtsstände bei Klage gegen den Versicherer
 1. Der Fall *FBTO Schadeverzekeringen NV/ Jack Odenbreit*
 2. Konsequenzen der *E Odenbreit*
 3. Der Fall *Vorarlberger Gebietskrankenkasse/ WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherung AG*
- F. Resümee und Ausblick
 1. De lege lata
 2. De lege ferenda

A. Ausgangssituation

Die VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO)⁵⁾ bestimmt seit dem 1. 1. 2009 in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks dasjenige Recht, das auf Schadensfälle anzuwenden ist, die sich seit dem 20. 8. 2007 ereignet haben.⁶⁾ In denjenigen zwölf Mitgliedstaaten der EU, die auch Vertragsstaaten des HStVÜ sind, besteht seither gleichsam ein Überangebot an Internationalem Privatrecht für internationale Straßenverkehrsunfälle.

Der europäische Gesetzgeber hat auf diese Mehrgleichigkeit reagiert: In dem Bestreben, die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des HStVÜ zu achten,⁷⁾ räumt Art 28 Abs 1 der Rom II-VO inter-

5) Zur Rom II-VO *Beig/Graf-Schimek/Grubinger/Schacherreiter* (Hrsg.), Rom II-VO (2008); *Heiss*, Europäisches IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Rom II), in *Reichelt* (Hrsg.), 30 Jahre österreichisches IPR-Gesetz (2009); *Heiss/Loacker*, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, JBl 2007, 613; *von Hein*, Europäisches Internationales Deliktsrecht nach der Rom II-Verordnung, ZEuP 2009, 6; *Junker*, Die Rom II-Verordnung: Neues Internationales Deliktsrecht auf europäischer Grundlage, NJW 2007, 3675; *ders*, Das Internationale Privatrecht der Straßenverkehrsunfälle nach der Rom II-Verordnung, JZ 2008, 169; *ders*, Der Reformbedarf im Internationalen Deliktsrecht der Rom II-Verordnung drei Jahre nach ihrer Verabschiedung, RW 2010, 257; *B. A. Koch*, Rom II ante portas, HAVE/REAS 2009, 17; *Leible/Lehmann*, Die neue EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), RW 2007, 721; *aust Kadner Graziano*, Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung, RabelsZ 2009, 1; *Neumayr*, Rom II-VO in KBB, AEGBS² (2010); *Ofner*, Die Rom II-Verordnung, ZfRV 2008, 13; *Rudolf*, Europäisches Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse – Rom II-VO, ÖJZ 2010, 300; *Wagner*, Die neue Rom II-Verordnung, IPRax 2008, 1.

6) Art 31 und 32 der Rom II-VO iVm Art 297 Abs 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU. Gegenwärtig ist umstritten, ob die VO auf Verfahren anwendbar ist, die ab dem 1. 1. 2009 rechtshängig geworden sind, wofür gute Gründe sprechen, oder ob es darauf ankommt, wann sich das Gericht erstmals mit der Frage des anwendbaren Rechts befasst, was zu einer Anwendung der VO auch auf frühere Schadensfälle führen könnte; die Queen's Bench Division des englischen High Court hat eine Präferenz für letztere Ansicht bekundet; s die Fälle *Jacobs v Motor Insurance Bureau* [2010] EWHC 231(QB); *Bacon v Nacional Suiza* [2010] EWHC 1941(QB); *Homawoo v GMF Assurance SA* [2010] EWHC 1941(QB); der zuletzt genannte Fall gab dem High Court Anlass für ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH, C-412/10, ABI EU v 6. 11. 2010.

7) 36. Erwägungsgrund der Rom II-VO.

1) Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Verfassers auf Einladung des Präsidenten des OLG Innsbruck und der Europäischen Rechtsakademie vor Zivilrichter(innen) und Richteramtswärter(innen) in Kitzbühel.

2) ABI L 2001/12, 1.

3) ABI L 2007/199, 40.

4) Haager Übereinkommen von 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht, Text und aktuelle Liste der Vertragsstaaten in www.hcch.net; für eine instruktive Einführung s *Rudolf*, Internationaler Verkehrsunfall, ZVR 2008, 528; s zum HStVÜ auch die Checkliste von *Fucik*, ZVR 2011, 47.

nationalen Übereinkommen wie dem HStVÜ Vorrang vor der Rom II-VO ein. Dies gilt selbst im Verhältnis von EU-Staaten untereinander, dh bei rein EU-internen Verkehrsunfällen.

Bei Verkehrsunfällen mit Auslandsberührung ist das anwendbare Recht in **14 Mitgliedstaaten der EU** somit nach der Rom II-VO zu bestimmen.⁸⁾ In **zwölf anderen EU-Staaten** wird die Frage, nach welchem Haftungsrecht ein internationaler Verkehrsunfall zu beurteilen ist, dagegen nach dem HStVÜ beantwortet.⁹⁾

B. Zentrale Unterschiede zwischen Rom II-VO und HStVÜ

Die Anknüpfungspunkte von Rom II-VO und HStVÜ unterscheiden sich in drei zentralen Punkten sowie in vielen Details.

Ein erster wichtiger Unterschied liegt in der Einstellung zur Parteiautonomie. Bei Verkehrsunfällen mit Auslandsberührung wird in der Praxis *va* ein Bedarf für eine Rechtswahl **nach** dem Schadensfall, dh **ex post**, bestehen. Daran ist immer dann zu denken, wenn nach den objektiven Anknüpfungskriterien ein ausländisches Haftungsrecht zur Anwendung gelangen würde, Parteien (und Gericht) aber an der Anwendung der *lex fori* mit all den damit verbundenen praktischen Vorteilen¹⁰⁾ gelegen ist.

Die Rom II-VO räumt der Parteiautonomie in Art 14 eine wichtige Stellung ein.¹¹⁾ Dagegen sieht das HStVÜ die Rechtswahl nicht ausdrücklich vor. Ob es eine Rechtswahl zulässt, ist international umstritten: Nach einer Ansicht ist die Rechtswahl nach dem HStVÜ ausgeschlossen;¹²⁾ nach anderer, vorzugswürdiger¹³⁾ Ansicht schließt das HStVÜ sie nicht aus und ist die Rechtswahl möglich, wenn das IPR des Forums sie erlaubt.¹⁴⁾

Bestimmen die Parteien das anwendbare Haftungsrecht nicht einvernehmlich, so gehen sowohl Rom II-VO als auch HStVÜ grundsätzlich von der Geltung des Rechts am Unfallort aus (Art 4 Abs 1 Rom II; Art 3 HStVÜ). Der zweite wichtige Unterschied zwischen Rom II-VO und HStVÜ besteht demgegenüber hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen von der Geltung des Rechts am Unfallort abgewichen wird. Die beiden Instrumente wählen insofern völlig unterschiedliche Anknüpfungspunkte.

Die Rom II-VO macht eine Ausnahme von der Anwendung des Rechts am Unfallort, wenn „*die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat*“ haben (Art 4 Abs 2). Nach dem HStVÜ kommt es dagegen auf den Zulassungsstaat des oder der beteiligten Pkw an (Art 4).¹⁵⁾ Sind mehrere Fahrzeuge an einem Unfall beteiligt, so wird von dem Recht des Unfallstaats nur abgesehen, wenn alle am Unfall beteiligten Fahrzeuge in demselben Staat zugelassen sind (Art 4 Buchst b). Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsteller und Anspruchsgegner (etwa Insasse und Fahrer desselben Fahrzeugs) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben. Nach der Rom II-VO wäre hier dagegen das Recht des übereinstimmenden gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Ein dritter Unterschied betrifft Fälle, in denen zwischen Schädiger und Geschädigtem eine vertragliche Beziehung (etwa ein Beförderungsvertrag) besteht.¹⁶⁾ Nach der Rom II-VO erstreckt sich das auf den Vertrag anwendbare Recht uU auch auf außervertragliche Ansprüche (Art 4 Abs 3). Das HStVÜ sieht dagegen keine solche Koordination und keinen solchen Gleichlauf zwischen außervertraglicher und vertraglicher Haftung vor.

C. Fallbeispiele

Im Folgenden wird das praktische Zusammenspiel von Brüssel I-VO, Rom II-VO und HStVÜ anhand von drei Fallbeispielen illustriert. Sie haben Konstellationen aus der europäischen Gerichtspraxis zum Vorbild.

1. Unfall auf einer süddeutschen Landstraße

Im ersten Beispielsfall versucht auf einer süddeutschen Landstraße der Fahrer und Halter eines Pkw einen Lkw zu überholen. Das Manöver ist verkehrswidrig und zwingt einen entgegen kommenden zweiten Pkw, der von einem jungen Mann gelenkt wird, zu einem Ausweichmanöver. Der zweite Pkw prallt gegen einen Baum. Der junge Mann stirbt, ein Insasse dieses Pkw wird verletzt. Fahrer, Beifahrer und Halter beider Pkw haben ihren Wohnsitz in Österreich, wo beide Pkw auch zugelassen und versichert sind. Der Lkw ist in Deutschland zugelassen und versichert.

Der überlebende Insasse sowie die Ehefrau und Kinder des zu Tode gekommenen jungen Mannes begehren von dem Fahrer und Halter sowie dem Haftpflichtversicherer des anderen Pkw Ersatz ihrer materiellen und immateriellen Schäden. Es fragt sich, welche Gerichte für die Entscheidung international zuständig sind und welches Recht sie anwenden. →

8) Dies sind Großbritannien, Irland, Deutschland, Italien, Portugal, Griechenland sowie die skandinavischen Staaten, Estland, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

9) Außer in Österreich ist dies der Fall in Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Litauen, Lettland, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Slowenien und Spanien. Jenseits der EU findet das HStVÜ Anwendung in der Schweiz, den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, in Weißrussland sowie in Marokko. Die Rom II-VO gilt in all diesen Staaten nur für Fragen, die im HStVÜ nicht geregelt sind, so die Legalzession (Art 19 Rom II-VO) oder Ausgleichsansprüche zwischen mehreren Haftpflichtigen (Art 20 Rom II-VO).

10) Zu ihnen *Micha*, Das Direktanspruchsstatut nach dem EuGH-Urteil „Odenbreit“, ZVersWiss 2010, 579.

11) *Aust Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (5–13).

12) So *Rufener* in *Honsell/Vogt/Schnyder/Berti* (Hrsg), *Basler Kommentar, Internationales Privatrecht*? (2007) Art 134 Rn 29.

13) Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Rechtswahl versagt werden soll, wenn sich alle Beteiligten einvernehmlich auf ein anwendbares Recht einigen (bei einem Verkehrsunfall ist dabei auch an den Haftpflichtversicherer zu denken).

14) OGH 2 Ob 11/94 SZ 68/17 = ZVR 1995/119 = JBI 1995, 529; *Dutoit*, *Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987*? (2005) Art 134, Rn 2^{bis}; *Corneloup* in *Corneloup/Joubert* (Hrsg), *Le règlement communautaire «Rome II» sur la loi applicable aux obligations extracontractuelles* (2008) 85 (99ff) zum Haager ProdHaftÜbk von 1973.

15) Eine Lösung, die auf Anregung von Versicherern zurückgeht; im Staat der Registrierung des Fahrzeugs befindet sich meist auch der Sitz des Versicherers, vgl *Schwind*, *Die Haager Konvention über das auf Verkehrsunfälle anwendbare Recht*, ZVR 1973, 328.

16) Vgl nur die Fallgestaltung in OGH 31. 10. 1974, 2 Ob 240/74 JBI 1975, 426 (*Schwind*) = SZ 47/117 = ZVR 1975/157, 233 = ZfRV 1975, 227 (*Schwimmann*); OGH 27. 8. 1975, 8 Ob 145/75 ZfRV 1977, 127 (*Schwind*).

a) Der Fall vor den österreichischen Gerichten

Nach Art 2 Abs 1 der Brüssel I-VO sind „Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.“ Eine Klage gegen den Fahrer und Halter des Pkw, der den Unfall verursachte und der seinen Wohnsitz in Österreich hat, kann daher vor den österr Gerichten erhoben werden.

Österreich ist Mitgliedstaat des HStVÜ, so dass die österr Gerichte das anwendbare Haftungsrecht mit Hilfe des HStVÜ bestimmen. Nach dessen Art 3 gilt grundsätzlich das Recht des Unfallorts. Sind an dem Unfall mehrere Fahrzeuge beteiligt, die alle im selben Staat zugelassen sind, so findet nach Art 4 Buchst b iVm Buchst a statt des Rechts am Unfallort das Recht desjenigen Staates Anwendung, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind.

Im Beispielfall sind die beiden Pkw in Österreich zugelassen. Nach hM gilt in einer solchen Konstellation jedoch auch ein Fahrzeug, das bei dem Unfallhergang nur eine passive Rolle gespielt hat, als an dem Unfall beteiligt,¹⁷⁾ so wie der Lkw im Fall. Da dieser nicht in Österreich zugelassen war, bleibt es in dieser Konstellation nach dem HStVÜ bei der Geltung des Rechts des deutschen Unfallorts (Art 3 HStVÜ).

Der Fall ist vor den österr Gerichten mithin nach deutschem Recht zu beurteilen.

b) Der Fall vor den deutschen Gerichten

Gem Art 5 Nr 3 der Brüssel I-VO kann „[e]ine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, [...] in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden [...] wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist [...]“. Da sich der Unfall in Deutschland ereignete, sind gem Art 5 Nr 3 der Brüssel I-VO also auch die Gerichte am deutschen Unfallort international und örtlich zuständig.

Bei Klage in Deutschland wäre das anwendbare Recht nach der Rom II-VO zu bestimmen. Gem Art 4 Abs 1 der Rom II-VO ist grundsätzlich das Recht des (im Beispiel: deutschen) Unfallorts anzuwenden. „Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat“, so beurteilt sich die unerlaubte Handlung gem Art 4 Abs 2 der Rom II-VO „nach dem Recht dieses Staates“. Maßgebliches Anknüpfungskriterium ist nach der Rom II-VO also nicht die Zulassung der beteiligten Pkw, sondern der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien in demselben Staat zum Zeitpunkt der Schädigung.¹⁸⁾

Da Schädiger und Geschädigte ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Unfalls in Österreich hatten, würde Art 4 Abs 2 der Rom II-VO für die Schadensregulierung vor deutschen Gerichten somit zu österr Haftungsrecht führen.

c) Fazit

Vor deutschen Gerichten wäre der Fall also nach österr Recht zu beurteilen, vor österr Gerichten dagegen nach deutschem Recht. Da die beiden Rechtsordnungen zB beim Ersatz immaterieller Schäden (insb von Angehörigen der Opfer) heute erheblich voneinander abweichen, sollte in einer solchen Konstellation sorgfältig erwogen werden, vor den Gerichten welchen Staates geklagt wird.¹⁹⁾ Das österr Recht gewährt seit der grundlegenden E des OGH 2 Ob 84/01 v von 2001 bei qualifiziertem Verschulden des Schädigers bekanntlich Schmerzensgeld für die Trauer über den Verlust des Unfallopfers, und zwar auch dann, wenn diese Trauer beim Angehörigen zu keiner Gesundheitsschädigung geführt hat.²⁰⁾ Das deutsche Recht lehnt, wie inzwischen nur mehr ganz wenige europäische Rechtsordnungen, ein solches Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld dagegen noch immer ab.²¹⁾ Einem Anspruchsteller, der ein Angehörigen-schmerzensgeld begehrt, muss mithin an der Anwendung österr Rechts gelegen sein; er sollte die Klage daher, wie gesehen, in Deutschland erheben.

2. Auffahrunfall in Italien

Praktisch besonders relevant sind die Unterschiede in den Anknüpfungspunkten von Rom II-VO und HStVÜ, wenn an einem Unfall mehrere Fahrzeuge beteiligt sind und die Insassen von dem Fahrer, Halter oder Versicherer des Fahrzeugs Ersatz begehren, in dem sie selbst mitfuhren. Typisch ist folgende zweite Konstellation:

Ein mit Österreichern²²⁾ besetzter, in Österreich zugelassener und haftpflichtversicherter Pkw fährt in Italien auf ein dort zugelassenes Fahrzeug auf. Die Beifahrerin im österr Pkw erleidet Verletzungen und verlangt von Fahrer und Halter des österr Pkw Ersatz.

17) OGH 2 Ob 48/84; *Verschraegen in Rummel*, ABGB³ § 48 IPRG Rz 13f; *Rudolf*, Internationaler Verkehrsunfall, ZVR 2008, 528 (529); *Schwind*, ZVR 1991, 381; *Audit/d'Avout*, Droit international privé² (2010) n. 807 mN der frz Rsp; s aus der Schweiz *Volken in Girsberger et al*, Zürcher Kommentar zum IPRG² (2004) Art 134, n. 77–79; *Dutoit*, Commentaire Art 134, n. 12.

18) Zur Frage, ob die Ansprüche der nicht am Unfallort anwesenden Angehörigen selbständig oder unselbständig anzuknüpfen sind, *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 2009, 1 (31–35); *ders*, Tödliche Flussfahrt auf dem Mekong – Anknüpfung der Ansprüche von Angehörigen im europäischen Deliktskoordinationsrecht, *IPRax* 2006, 307.

19) Zu weiteren Unterschieden zwischen österr und deutschem Recht *Ch. Huber*, Auslandsunfall eines deutschen Ehepaars in Österreich, ZVR 2008, 484; *ders*, Die Kfz-Schadensregulierung in Österreich und Deutschland, ZVR 2008, 532.

20) OGH 16. 5. 2001, 2 Ob 84/01 v ZVR 2001/73 (*Karner*); OGH 2 Ob 141/07f, 2 Ob 90/05 g ZVR 2005/73 (*Karner*); *Danzl* in *KBB*³ § 1325 Rz 29; *Karner*, Trauerschmerz und Schockschäden in der aktuellen Judikatur, ZVR 2008, 44; *Stiegler*, Schmerzensgeld für Schock- und Trauerschäden (2009); rechtsvergleichend: *B. A. Koch*, Comparative remarks, in *Kozio/B. C. Steininger* (Hrsg), *European Tort Law 2002* (2003) 519; *B. C. Steininger*, *Austria*, in *Kozio/B. C. Steininger* (Hrsg), *European Tort Law 2005* (2006) 133; *Christandl/Hinghofer-Szalkay*, Ersatzansprüche für immaterielle Schäden aus Tötung naher Angehöriger – eine rechtsvergleichende Untersuchung, *ZfRv* 2007, 44; *Hinghofer-Szalkay*, Schwerste Verletzung eines Angehörigen: Fortentwicklung des „Trauerschmerzensgeldes“? ZVR 2008, 444.

21) Siehe stellvertretend *Heinrichs in Palandt*, BGB, Kommentar⁶⁹ (2010) § 253 Rn 11; *Vorbem* vor § 249 Rn 40.

22) Österreicher iS von Person, die in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

a) Der Fall vor den österreichischen Gerichten

Vor den international zuständigen österr Gerichten²³⁾ wäre das maßgebliche Haftungsrecht nach dem HStVÜ zu ermitteln. Hiernach gilt grundsätzlich das Recht des Unfallorts (Art 3). Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt, wird hiervon nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn zum Zeitpunkt des Unfalls alle beteiligten Fahrzeuge im selben Staat zugelassen waren (Art 4 Buchst b und a HStVÜ). Es kommt nach dem HStVÜ wiederum darauf an, ob der Pkw, auf den aufgefahren wurde, iSd Übk an dem Unfall „beteiligt“ war.

Wie erwähnt ist ein Fahrzeug auch dann an dem Unfall beteiligt, wenn es – wie der in Italien zugelassene Pkw – bei dem Unfall nur eine passive Rolle gespielt hat. Da somit nicht alle beteiligten Pkw in demselben Staat zugelassen sind, bleibt es nach dem HStVÜ bei der Geltung des Rechts des Unfallorts.²⁴⁾ Ein Begehren der österr Beifahrerin gegen den österr Fahrer, Halter oder Haftpflichtversicherer des Pkw, in dem sie mitgefahren ist, wäre vor österr Gerichten also nach italienischem Recht zu beurteilen.²⁵⁾

b) Der Fall vor den italienischen Gerichten

Anders als Österreich ist Italien nicht Vertragsstaat des HStVÜ, sodass vor den ebenfalls international zuständigen italienischen Gerichten²⁶⁾ die Rom II-VO zur Anwendung käme. Fahrer und Halter des Pkw sowie die geschädigte Beifahrerin hatten ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Unfalls in Österreich. Der Anspruch der geschädigten Beifahrerin gegen den Fahrer des verunfallten Pkw wäre vor italienischen Gerichten daher gem Art 4 Abs 2 der Rom II-VO nach österr Recht zu beurteilen.

c) Fazit

Auch in dieser praktisch sehr häufigen Konstellation würden die jeweils international zuständigen Gerichte den Fall nach verschiedenen Rechten beurteilen: Österr Gerichte würden ihn gem Art 3 des HStVÜ nach dem Recht des italienischen Unfallorts lösen, italienische Gerichte dagegen gem Art 4 Abs 2 der Rom II-VO nach dem österr Recht des gemeinsamen Aufenthaltsstaats.

3. Unfall auf einem Parkplatz in Südspanien

Der dritte Beispielfall ist inspiriert von der Konstellation eines Falls, in dem die Queen's Bench Division des englischen High Court im Jahre 2010 Anlass hatte, die Anwendung der Rom II-VO zu erwägen:

Ein Mann mit Wohnsitz in England verbringt seinen Urlaub in Südspanien. Dort wird er auf dem Parkplatz eines Supermarkts von einem Pkw angefahren und schwer verletzt. Der Pkw, der den Unfall verursacht, ist in England zugelassen und wird von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien gesteuert.²⁷⁾ Spanien ist Vertragsstaat des HStVÜ, England nicht.

a) Beurteilung des Falls vor spanischen Gerichten

Vor spanischen Gerichten²⁸⁾ ist grundsätzlich das Recht des Unfallorts anwendbar (Art 3 HStVÜ). Geht man davon aus, dass an dem Unfall nur ein Fahrzeug, nämlich das des Schädigers, beteiligt ist,²⁹⁾ so ist die Frage, ob eine Ausnahme von der Anwendung des Tatortrechts zu machen ist, nach Art 4 Buchst a des HStVÜ zu beurteilen.

Ist an dem Unfall nur ein Fahrzeug beteiligt und ist dieses Fahrzeug in einem anderen Staat zugelassen (im Beispiel: England) als demjenigen Staat, in dem sich der Unfall ereignet hat (im Beispiel: Spanien), so ist gem 3. Spiegelstrich Art 4 Buchst a) HStVÜ das Recht des Zulassungsstaats (im Beispiel also englisches Recht) „auf die Haftung gegenüber einem Geschädigten, der sich am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte“. Im Beispiel befand sich der Geschädigte außerhalb des Pkw, der den Unfall verursachte, und er hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in England, wo auch der Pkw zugelassen war, der ihn verletzte.

Vor spanischen Gerichten wären die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anwendung des Rechts am (spanischen) Unfallort mithin gegeben und wäre der Fall nach englischem Recht zu beurteilen.

b) Beurteilung des Falls vor englischen Gerichten

Vor englischen Gerichten³⁰⁾ wäre der Fall dagegen nach der Rom II-VO zu beurteilen. Nach Art 4 Abs 1 gilt grundsätzlich das Recht des Unfallorts, es sei denn, „die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, [haben] zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat“ (Art 4 Abs 2).

Im Beispiel hatte der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in England, der Schädiger dagegen in Spanien. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anwendung des Tatortrechts lagen nach der Rom II-VO demnach nicht vor. Der Fall wäre vor englischen Gerichten mithin nach spanischem Haftungsrecht zu beurteilen.

c) Fazit

Vor englischen Gerichten käme mithin spanisches Haftungsrecht zur Anwendung, vor spanischen Gerichten

23) Die internationale Zuständigkeit folgt wiederum aus Art 2 Abs 1 Brüssel I-VO.

24) Vgl OGH 2 Ob 20/85 IPRE 2/90; OGH 2 Ob 68/89 ZVR 1990/41 = IPRE 3/72: Unfall in Ungarn zwischen einem in Ungarn und einem in Österreich zugelassenen Pkw; Klage des Beifahrers des österr Pkw gegen den Fahrer und Versicherer dieses Pkw; Beurteilung nach dem Recht des Unfallorts; s auch belgischer Hof van Cassatie 15. 3. 1993, Rechtskundig Weekblad 1992/93, 1446; frz Cour de cass. 4. 4. 1991, Clunet 1991, 981: Unfall im früheren Jugoslawien zwischen in Frankreich zugelassenem Motorrad und in Deutschland zugelassenem Pkw; der Beifahrer des Motorrads klagt gegen dessen Fahrer sowie dessen Versicherer; Beurteilung nach dem Recht des früheren Jugoslawien, dh dem Recht des Unfallorts; frz Cour de cass. 24. 3. 1987, RCDIP 1987, 577; Cour de cass. 6. 12. 1988, RCDIP 1990, 786; Cour de cass. 6. 6. 1990, RCDIP 1991, 354; s auch *Dutoit*, Commentaire, Art 134, n. 13.

25) Zur „Unfallregulierung nach italienischem Recht“ s *Feller/Perencin/Jursch*, ZVR 2008, 250.

26) Ihre Zuständigkeit folgt aus Art 5 Abs 3 Brüssel I-VO.

27) Vgl den Fall *Clinton David Jacobs v Motor Insurance Bureau* (2010) EWHC 231(QB), [2010] 1 All ER 1128. Tatsächlich führte der Pkw zwar englische Kennzeichen, war dort aber nicht (mehr) versichert; das Fahrzeug, das die Kennzeichen ursprünglich geführt hatte, war bereits im Jahre 2004 verschrottet worden. – Zulassung des Pkw und gewöhnlicher Aufenthalt des Fahrers fallen besonders häufig auseinander bei Unfällen mit Mietwagen.

28) Sie sind in einer solchen Konstellation gem Art 2 Abs 1 Brüssel I-VO international zuständig.

29) Was keineswegs selbstverständlich ist. Je nach Fallkonstellation und Nähe des Geschädigten zu seinem Pkw käme auch in Betracht, seinen eigenen Pkw als an dem Unfall beteiligt anzusehen.

30) Zu ihrer internationalen Zuständigkeit s unten, E.2.

englisches Recht. Die Konstellation dieses dritten Beispielfalls erhält wiederum besondere Brisanz, wenn man den Inhalt der in Betracht kommenden materiellen Haftungs- und Schadensrechte in den Blick nimmt. Im spanischen Haftungsrecht erfolgt die Berechnung des Ersatzes bei Personenschäden inklusive des Verdienstauffalls und immaterieller Schäden abstrakt. Berechnungsgrundlage ist ein verbindliches tabellarisches Werk (der *Baremo*), in dem sämtliche Beeinträchtigungen in objektivierte Pauschalbeträge umgerechnet werden. Die Tabellen werden auf Grundlage von jährlich in Spanien erhobenen Daten aktualisiert.³¹⁾

Der *Baremo* kann im Einzelfall zu erheblich niedrigeren Ersatzleistungen gelangen als insb das englische Recht. Es kann so dazu kommen, dass die Ersatzbeträge nach spanischem Recht für eine Bewältigung des Schadensereignisses am englischen Heimatort des Opfers, zB die Behandlung schwerer Verletzungen nach einem Rücktransport des Geschädigten und einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit dort, nicht ausreichen.

D. Resümee: Anlass zum *forum shopping* auch nach Inkrafttreten der Rom II-VO

In den oben genannten und in vielen ähnlichen Konstellationen sollte angesichts der Unterschiede in den Anknüpfungen von Rom II-VO und HStVÜ auch nach Inkrafttreten der Rom II-VO sorgfältig abgewogen werden, vor den Gerichten welchen Staates geklagt wird. Orientiert sich der Geschädigte bei der Wahl des Gerichtsstands an den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten auf der Ebene des IPR sowie dem durch sie jeweils berufenen materiellen Recht,³²⁾ so bedeutet dies allerdings, dass die Wahl des Gerichtsstands aus anderen als international-zivilprozessualen Erwägungen erfolgt. Aspekte wie die Sachkunde oder Beweisnähe des Gerichts, die den besonderen Gerichtsständen eigentlich zugrunde liegen, werden dann durch materiell-rechtliche Aspekte bei der Wahl des Forums überlagert. Die Rom II-VO sollte einem solchen *forum shopping* eigentlich die Grundlage nehmen.³³⁾ Wie die Beispielfälle zeigen, ist dies für internationale Verkehrsunfälle noch nicht gelungen.

E. Gerichtsstände bei Klage gegen den Versicherer

Bisher haben wir die Konstellation einer Klage gegen den Unfallgegner selbst betrachtet. In der Praxis wird der Geschädigte stattdessen oft eine Klage direkt gegen einen Versicherer erwägen. Die Brüssel I-VO sieht hierfür in den Art 8 ff spezielle Zuständigkeitsregelungen vor, die den prozessualen Schutz der wirtschaftlich schwächeren und rechtlich unerfahreneren Prozesspartei bezwecken.³⁴⁾

Im Einzelnen sieht die Brüssel I-VO vor, dass ein Versicherer, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor den Gerichten des Mitgliedstaats seines Sitzes (Art 9 Abs 1 Buchst a) sowie, bei der Haftpflichtversicherung, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Art 10 Satz 1). (Im Ergebnis entspricht dies

den allgemeinen Gerichtsständen in den Art 2 Abs 1 und 5 Nr 3.)

Darüber hinaus schafft Art 9 Abs 1 Buchst b – in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, dass der Beklagte an seinem Wohnsitz zu verklagen ist – für bestimmte Personen einen **Klägergerichtsstand**. Hiernach können der Versicherungsnehmer (VersN), der Versicherte oder der durch die Versicherung „*Begünstigte*“ den Versicherer statt vor den Gerichten des Sitzstaats des Versicherers wahlweise auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats des eigenen Wohnsitzes in Anspruch nehmen.

Bei der Haftpflichtversicherung ist Begünstigter derjenige, dessen Haftpflicht mitversichert ist, ohne dass er selbst VersN ist.³⁵⁾ Ratio dieses Klägergerichtsstandes ist der Schutz des VersN und der mitversicherten Personen, denen es erlaubt wird, den Versicherer, mit dem der VersN kontrahiert hat, an ihrem eigenen Wohnsitz zu verklagen.

Gem Art 11 Abs 2 der Brüssel I-VO sind die Art 8, 9 und 10 auch auf eine Klage anzuwenden, die der **Geschädigte** unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers erhebt, sofern eine solche unmittelbare Klage vorgesehen ist. Für Verkehrsunfälle gehört die Möglichkeit einer Direktklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers im Anschluss an die 4. Kfz-Haftpflicht-RL heute zum europäischen Standard. Die Verweisung in Art 11 Abs 2 der Brüssel I-VO auf die Gerichtsstände der Art 8 – 10 gilt jedenfalls für die Direktklage am Sitz des Versicherers (Art 9 Abs 1 Buchst a) sowie am Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Art 10 Satz 1). In den Beispielfällen kann der Geschädigte daher nicht nur den in Österreich (Fälle 1 und 2) bzw Spanien (Fall 3) lebenden Schädiger vor den Gerichten jeweils dieses Staates verklagen, sondern auch dessen ebenfalls in diesen Staaten ansässigen Haftpflichtversicherer (Art 9 Abs 1 Buchst a iVm Art 11 Abs 2 der Brüssel I-VO). Zudem kann er wahlweise auch am jeweiligen Unfallort nicht nur den Schädiger, sondern wiederum auch dessen Versicherer verklagen (Art 10 Satz 1 iVm Art 11 Abs 2).

Die Frage, ob dem Geschädigten für eine Klage gegen den Versicherer des Schädigers zudem der **Klägergerichtsstand** nach Art 9 Abs 1 b der Brüssel I-VO offensteht, war dagegen lange umstritten und bildete schließlich den Gegenstand der grundlegenden E des EuGH im Fall *Odenbreit*.

31) Vgl Art 1.2 der spanischen Ley de Responsabilidad y Seguro en la Circulación de Vehículos de Motor. Zur Funktionsweise des *Baremo* instruktiv *Mannsdorfer*, Regulierung von Sach- und Personenschäden bei Motorfahrzeugunfällen nach spanischem Recht – Eine Einführung, (schweizerische) Haftung und Versicherung (HAVE) 2005, 12; *Martín-Casals*, An Outline of the Spanish Legal Tarification Scheme for Personal Injury Resulting from Traffic Accidents, in FS Widmer (2003) 235; *Reglero Campos*, Tratado de Responsabilidad Civil² (2002) Rn 587 ff.

32) Aus Sicht des Geschädigten kann ein solches *forum shopping* drohenden Haftungslücken zwar nicht systematisch, wohl aber im Einzelfall durchaus abhelfen.

33) Siehe insb den 6. Geltungsgrund der Rom II-VO.

34) Vgl den 13. Erwägungsgrund der Brüssel I-VO.

35) Vgl *Thiede/Ludwichowska*, Kfz-Haftpflichtversicherung, VersR 2008, 631 (632).

1. Der Fall *FBTO Schadeverzekeringen NV I Jack Odenbreit*³⁶⁾

Herr *Odenbreit*, wohnhaft im deutschen Aachen, hatte in den Niederlanden einen Straßenverkehrsunfall erlitten. Der Unfallgegner war in den Niederlanden wohnhaft und bei einem niederländischen Versicherer haftpflichtversichert. *Odenbreit* begehrte von dem niederländischen Versicherer Ersatz seiner Schäden.

Für eine Klage gegen den Unfallgegner selbst waren nach Art 2 Abs 1 der Brüssel I-VO allein die niederländischen Gerichte international zuständig. Sie wären nach Art 9 Abs 1 Buchst a iVm Art 11 Abs 2 der Brüssel I-VO auch für eine Direktklage gegen dessen niederländischen Versicherer international zuständig gewesen. Herr *Odenbreit* erhob die Direktklage gegen den niederländischen Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners jedoch nicht in den Niederlanden, sondern vor den Gerichten seines eigenen Wohnsitzes im deutschen Aachen. Dies war nur möglich, wenn ihm der Klägergerichtsstand des Art 9 Abs 1 Buchst b offenstand.

Entgegen einer starken Meinung in der Literatur³⁷⁾ entschied der EuGH, dass Art 11 Abs 2, wonach auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, die Art 8 bis 10 anzuwenden sind, auch den Art 9 Abs 1 Buchst b, dh den Klägergerichtsstand in Versicherungssachen, einschließt. Der EuGH begründete seine Lösung zunächst mit dem Wortlaut des Art 11 Abs 2, der auf den Art 9 *in toto* verweise, mithin auch auf Art 9 Abs 1 Buchst b. Die Funktion dieser Verweisung bestehe darin, der in Art 9 Abs 1 Buchst b enthaltenen Liste von Klägern eine neue Kategorie von Personen hinzuzufügen, usw diejenigen, die einen Schaden erlitten haben. Auch die teleologische Auslegung spreche für die Erstreckung des Art 9 Abs 1 Buchst b iVm Art 11 Abs 2 auf den Geschädigten: Dem Geschädigten das Recht zu verweigern, vor dem Gericht des Ortes seines eigenen Wohnsitzes zu klagen, würde ihm einen Schutz vorenthalten, der demjenigen entspricht, der anderen, ebenfalls als schwächer angesehenen Parteien in Versicherungsstreitigkeiten durch die VO eingeräumt wird. Dies stünde daher im Widerspruch zum Geist dieser Verordnung. Schließlich habe der Gemeinschaftsgesetzgeber in der 4. RL zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht nur vorgesehen, dass dem Geschädigten in der EU ein Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen zuzuerkennen ist, sondern er habe in deren Erwägungsgrund 16 a ausdrücklich auf die Art 9 Abs 1 Buchst b und Art 11 Abs 2 der Brüssel I-VO Bezug genommen und auf einen Klägergerichtsstand des Geschädigten hingewiesen.

Wie dem VersN und den mitversicherten Personen, so steht seither auch dem Geschädigten gegen einen Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, der Klägergerichtsstand des Art 9 Abs 1 Buchst b der Brüssel I-VO zur Verfügung.

An dem anwendbaren Haftungsrecht ändert dies nichts. Liegt der Unfallort wie im Fall *Odenbreit* in den Niederlanden, so ist ein solcher Fall nach niederländischem Haftungsrecht zu beurteilen (Art 4 Abs 1 der Rom II-VO);³⁸⁾ dieses ist dann von den Gerichten am Wohnsitz des Geschädigten anzuwenden.³⁹⁾

2. Konsequenzen der *E Odenbreit*

Für den **Schädiger** hat die *E Odenbreit* wichtige Folgen. Art 11 Abs 3 Brüssel I-VO bestimmt, dass dann, wenn „*das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den VersN oder den Versicherten vor[sieht] [...] dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig [ist]*“. Die Möglichkeit der Streitverkündung soll Missbrauch und miteinander unvereinbare Urteile verhindern. Verklagt der Geschädigte an seinem eigenen Wohnsitz den Haftpflichtversicherer des Schädigers und verkündet der Versicherer seinem VersN in diesem Verfahren den Streit, so muss daher auch der Schädiger künftig damit rechnen, sich gegen die Begehren des Geschädigten vor den Gerichten an dem Wohnsitz des Geschädigten verteidigen zu müssen.⁴⁰⁾

Für den **Geschädigten** bedeutet diese Rsp dagegen ohne Zweifel eine ganz erhebliche Erleichterung in praktischer Hinsicht, insb im Hinblick auf die Kosten und Mühen der Rechtsverfolgung. Die Rsp der letzten Jahrzehnte zum internationalen Haftungsrecht zeigt, dass die Geschädigten in Haftungsfällen mit Auslandsberührung eindeutig die Klage im eigenen Wohnsitzstaat bevorzugen. Es ist daher damit zu rechnen, dass Geschädigte von der Möglichkeit, gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers Klage im eigenen Wohnsitzstaat zu erheben, künftig ausgiebig Gebrauch machen werden.⁴¹⁾

Inwieweit dies für den Geschädigten tatsächlich ratsam ist, sollte angesichts der Unterschiede in den Anknüpfungen von Rom II-VO und HStVÜ sowie angesichts der drei oben behandelten Beispielfälle allerdings in jedem einzelnen Fall sorgfältig geprüft werden.⁴²⁾

In unserem dritten Beispielfall, dem Unfall auf dem Parkplatz in Südspanien,⁴³⁾ hat die *E Odenbreit* wichtige Konsequenzen. Der Fahrer des Pkw, der den englischen Urlauber auf dem Parkplatz des spanischen Supermarkts verletzte, hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien. Nach den allgemeinen Regeln sind für eine Klage gegen ihn die spanischen Gerichte des Wohnsitzstaats des Schädigers international zuständig. Eine konkurrierende Zuständigkeit englischer Gerichte kommt allein in Betracht bei einer Direktklage des Geschädig-

36) EuGH 13. 12. 2007, C-463/06 ZVR 2008, 260 (*Wittwer*); dazu *Wittwer*, Auswirkungen des EuGH-Urteils *Odenbreit* auf die internationale Schadensregulierung, ZVR 2008, 524; *Fuchs*, Internationale Zuständigkeit für Direktklagen, IPPrax 2008, 104; *Thiede/Ludwichowska*, VersR 2008, 631; *Tomson*, Der Verkehrsunfall im Ausland vor deutschen Gerichten – Alle Wege führen nach Rom, EuZW 2009, 204; *A. Staudinger* in FS Kropholler (2008) 692 (702); *A. Staudinger/Czaplinski*, Verkehrsoferschutz im Lichte der Rom I-, Rom II- sowie Brüssel I-Verordnung, NJW 2009, 2249.

37) In der Lit waren gegen einen Klägergerichtsstand des Geschädigten zahlreiche Argumente angeführt worden, s insb *Heiss*, Die Direktklage vor dem EuGH, VersR 2007, 327; *Fuchs*, Gerichtsstand für die Direktklage am Wohnsitz des Verkehrsunfallopfers? IPPrax 2007, 302; *Thiede/Ludwichowska*, VersR 2008, 631.

38) Bzw bei Klage in einem Vertragsstaat des HStVÜ nach dessen Art 3.

39) Für eine Anwendung des Rechts des Geschädigten bei Direktklage am eigenen Wohnsitz *de lege ferenda Micha*, ZVersWiss 2010, 579.

40) Siehe *Thiede/Ludwichowska*, VersR 2008, 631.

41) Die Teilnehmer an der Konferenz in Kitzbühel konnten dies nachdrücklich bestätigen.

42) Siehe auch *Wittwer*, ZVR 2008, 524 (525): „Für den Prozessvertreter gewinnt das Forum-Shopping somit auch im internationalen Haftpflichtrecht eine geradezu aufregende Bedeutung“.

43) Oben, C.III.3.

ten an dessen eigenem Wohnsitz, dh im Anschluss an die E Odenbreit.

Mit den konkurrierenden Zuständigkeiten geht in diesem Fall eine **indirekte Wahlmöglichkeit für den Kläger zwischen HStVÜ und Rom II-VO** einher: Klagt er in Spanien, so findet das HStVÜ Anwendung, bei Klage in England dagegen die Rom II-VO – mit all den oben aufgezeigten Konsequenzen.

3. Der Fall Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherung AG⁴⁴⁾

In einem Urteil vom September 2009 äußerte sich der EuGH inzwischen auch zur Frage, ob der Klägergerichtsstand des Art 9 Abs 1 b iVm Art 11 Abs 2 auch einem Sozialversicherungsträger (SozVersTr) offensteht, der das Opfer eines Verkehrsunfalls entschädigt hat, per Legalzession in dessen Rechte eingetreten ist und nun den Haftpflichtversicherer des Schädigers in Regress nehmen möchte. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein österr SozVersTr das Opfer eines Verkehrsunfalls entschädigt und begehrte vom deutschen Haftpflichtversicherer des Schädigers vor den österr Gerichten Erstattung der Kosten.

Der EuGH lehnte die Zuständigkeit österr Gerichte für eine solche Klage ab und betonte, der Zweck der besonderen Zuständigkeiten in Versicherungssachen in den Art 8 ff der Brüssel I-VO liege darin, die schwächere Partei durch Zuständigkeiten zu schützen, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung. Ein SozVersTr sei als Partei jedoch nicht wirtschaftlich schwächer und rechtlich nicht weniger erfahren als ein Haftpflichtversicherer. Er könne sich als Legalzessionar daher nicht auf den Klägergerichtsstand in Versicherungssachen berufen.

F. Resümee und Ausblick

1. De lege lata

Betrachtet man internationale Verkehrsunfälle im Lichte von Brüssel I, Rom II und dem HStVÜ, so lässt sich aus den obigen Betrachtungen sowie den Fallbeispielen eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen:

Erstens ist festzustellen, dass der Geschädigte bei internationalen Straßenverkehrsunfällen regelmäßig die Wahl zwischen mehreren internationalen Gerichtsständen hat; das Odenbreit-Urteil des EuGH erweitert das Spektrum der Möglichkeiten noch um einen praktisch äußerst relevanten Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers. **Zweitens** bestehen zwischen Rom II-VO und HStVÜ zentrale Unterschiede hinsichtlich der Anknüpfungspunkte, die sich in den Fallbeispielen als überaus wichtig erwiesen haben. Je nachdem, wo Klage erhoben wird, findet das eine oder das andere Instrumentarium Anwendung. **Drittens** zeigen die Fallbeispiele, dass die Wahl des Gerichtsstands angesichts der Unterschiede zwischen Rom II-VO und HStVÜ entscheidende Auswirkungen auf das letztendlich maßgebliche Haftungsrecht haben kann. Da die nationalen Haftungsrechte zT erhebliche Unterschiede aufweisen,⁴⁵⁾ kann der Ausgang des Verfahrens je nach Fallkonstellation ganz maßgeblich von einer geschickten

Wahl des Gerichtsstands durch den Kläger abhängen. Bei Straßenverkehrsunfällen mit Auslandsberührung ist daher im Einzelfall eine komplexe Gesamtabwägung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, dem maßgeblichen IPR und dem von diesem berufenen materiellen Haftungsrecht anzuraten. Für Anwälte Geschädigter, welche die internationale Perspektive beherrschen, liegt hier ein beachtliches Potential, die Position des Mandanten zu verbessern.

Vor Klageerhebung bestehen in solchen Konstellationen Unsicherheiten über das maßgebliche Haftungsrecht. Außergerichtliche Verhandlungen finden dann uU in einer Situation großer Ungewissheit statt. In dieser Phase können gut informierte Anwälte des Geschädigten dessen Optionen durchaus schon in außergerichtlichen Verhandlungen zur Stärkung seiner Position einbringen.

Für den Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer bestehen keine solchen Möglichkeiten; für sie heißt es abzuwarten, für welche Option sich der Geschädigte letztlich entscheidet.

2. De lege ferenda

De lege ferenda könnte ein Weg, bei internationalen Straßenverkehrsunfällen aus gesamteuropäischer Perspektive zu mehr Rechtssicherheit zu gelangen, für die Vertragsstaaten des HStVÜ darin liegen, das Übk zu kündigen und an dessen Stelle die Rom II-VO anzuwenden. Eine weniger einschneidende Lösung könnte darin liegen, die Koordination zwischen Rom II-VO und HStVÜ zu verbessern, indem die Anwendungsbereiche beider Regime von EU und Haager Konferenz neu verhandelt werden. So könnte *de lege ferenda* zB vorgesehen werden, dass dann, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedstaaten der EU** hatten, das maßgebliche Haftungsrecht auch in den Mitgliedstaaten des HStVÜ nach der Rom II-VO zu ermitteln ist.⁴⁶⁾

Haben die geschädigte oder die in Anspruch genommene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dagegen **außerhalb der EU**, so könnten die Vertragsstaaten des HStVÜ das anwendbare Recht weiterhin nach dem Übk ermitteln. EU-interne Fälle (so etwa ein deutsch-österr Verkehrsunfall) würden damit sowohl in Deutschland als auch in Österreich in den Anwendungsbereich der Rom II-VO fallen; Fälle mit Bezug zu Drittstaaten (etwa ein österr-schweizerischer Unfall)

44) EuGH 17. 9. 2009, C-347/08 ZVR 2010/10 (29) (*Witwiter*); Vorlagebeschluss: LG Feldkirch 14. 7. 2008, 4 R 169/08w.

45) Zu den Haftungsrechten der europ Staaten, vielen Gemeinsamkeiten, aber auch wichtigen Unterschieden auf *Kadner Graziano/Oertel*, Ein europäisches Haftungsrecht für Schäden im Straßenverkehr? – Eckpunkte de lege lata und Überlegungen de lege ferenda, ZVglRWiss 2008, 113.

46) Die Regelung in der Rom II-VO könnte etwa lauten: „(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören oder angehören werden und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten. (2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so hat diese Verordnung Vorrang vor den in Abs 1 genannten Übereinkommen“.

wären dagegen sowohl in Österreich als auch in der Schweiz nach dem HStVÜ anzuknüpfen.⁴⁷⁾

Die erwähnten Inkohärenzen wären so beseitigt; die praktisch so ausgesprochen wichtige Fallgruppe EU-interner Verkehrsunfälle wäre einheitlich nach der Rom II-VO zu beurteilen; *forum shopping* würde insoweit der Vergangenheit angehören und die Parteien könnten sich bei der Wahl des Gerichtsstandes ausschließlich

von international-zivilprozessualen Gesichtspunkten leiten lassen.

47) Nicht zu beheben wären allein Friktionen im Verhältnis von EU-Staaten, die nicht Vertragsstaaten des HStVÜ sind, zu Drittstaaten, in denen das HStVÜ gilt, so zB im Verhältnis Deutschland – Schweiz. In soweit wäre zu erwägen, ob die EU im Verhältnis zu Drittstaaten, die Vertragsstaaten des HStVÜ sind, geschlossen dem HStVÜ beitreten sollte.

→ In Kürze

Bei Straßenverkehrsunfällen mit Auslandsberührung ist im Einzelfall eine komplexe Gesamtabwägung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, dem maßgeblichen IPR und dem von diesem berufenen materiellen Haftungsrecht geboten. Für Anwälte, welche die internationale Perspektive beherrschen, liegt hier ein beachtliches Potential, die Position des Mandanten zu verbessern.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Thomas Kadner Graziano ist o. Professor an der Univ. Genf; er ist tätig auf den Gebieten Europäisches und Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung; seit 2005 ist er Fellow am European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL), Wien. Kontaktadresse: Université de Genève, Faculté

de droit, Département de droit international privé (INPRI), 40, Bd du Pont-d'Arve, CH-1211 Genève 4.

E-Mail: thomas.kadner@unige.ch

Vom selben Autor erschienen:

Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung, *RabelsZ* 2009, 1; *The Law Applicable to Non-Contractual Obligations in Europe: A Guide to the Rome II Regulation* (erscheint 2011); *Ein europäisches Haftungsrecht für Schäden im Straßenverkehr? – Eckpunkte de lege lata und Überlegungen de lege ferenda* (gem mit *Ch. Oertel*), *ZVglRWiss* 2008, 113; „Alles oder nichts“ oder anteilige Haftung bei Verursachungszweifeln – Zur Haftung für *perte d'une chance* und eine Alternative, *ZEuP* 2011, 171; *Europäisches Vertragsrecht* (2008).

Links:

www.hcch.net

www.unige.ch/droit/collaborateurs/publications/

?thomas_kadner_graziano

